

TOP 4: Entwurf eines ...ten Landesgesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes

- Ministerium des Innern und für Sport -

Beschluss:

Der Ministerrat billigt im Grundsatz den Entwurf eines ...ten Landesgesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und ist mit der Einleitung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach den §§ 27 und 28 GGO einverstanden.

Erläuterungen:

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes sollen die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes punktuell geändert werden.

Änderungsbedarf ergibt sich zum einen aus den Erfahrungen bei den allgemeinen Kommunalwahlen am 25. Mai 2014. So zeigte sich, dass es für die Gemeindeverwaltungen zunehmend schwieriger wird, in ausreichender Anzahl die Mitglieder für die Wahlvorstände zu berufen. Ferner verursacht die dezentrale Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand des jeweiligen Stimmbezirks bei den Verhältniswahlen vor allem in den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten einen hohen organisatorischen und technischen Aufwand.

Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich aus folgenden Gründen:

Eine aktuelle Gesetzesinitiative auf Bundesebene zum Verbot der Gesichtshüllung hat aufgezeigt, dass es nach der geltenden Rechtslage keine bereichsspezifische Rechtsgrundlage gibt, bei Kommunalwahlen den Mitgliedern von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei Ausübung ihres Amtes die Hüllung ihres Gesichtes zu verbieten.

Weiterhin sind mit dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz vom 13. Juni 2014 - VGH N 14/4, VGH B 16/14 - Bestimmungen des

Kommunalwahlgesetzes, die den Aufdruck geschlechterparitätsbezogener Angaben auf den amtlichen Stimmzetteln regeln, für verfassungswidrig erklärt worden.

Ferner empfiehlt der im Juli 2015 erschienene Erste Paritätsbericht der Landesregierung zur politischen Teilhabe von Frauen und Männern bei den allgemeinen Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 in Rheinland-Pfalz (im Folgenden: Erster Paritätsbericht der Landesregierung) eine Ergänzung der Paritätsstatistik des Statistischen Landesamtes. Mehrheitswahlen, bei denen ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, sollen in die statistische Erhebung bei den nächsten Kommunalwahlen im Jahr 2019 einbezogen werden (Landtagsdrucksache 16/5288, S. 32).